



## AKTUELL Dezember 2020 und Januar 2021

### „Neuerungen und Änderungen für Patient\*innen und Versicherte“

#### Oktober

#### Stufenweise Wiedereingliederung und Fahrtkostenerstattung - Sozialgerichts Urteil dazu

Arbeitnehmer\*innen, die gesetzlich krankenversichert und arbeitsunfähig sind, erhalten während einer Wiedereingliederung Krankengeld von der Krankenkasse. Das Sozialgericht Dresden entschied, dass die Krankenkasse zusätzlich Fahrtkosten für die Zeit der Wiedereingliederung bezahlen muss. Die Kostenübernahme beschränkt sich aber auf die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs in der niedrigsten Beförderungsklasse.

Quelle: SG Dresden, Urteil v. 17.6.2020, S 18 KR 967/19

#### Weitere Infos:

[https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/fahrtkosten-bei-stufenweiser-wiedereingliederung\\_242\\_520714.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/fahrtkosten-bei-stufenweiser-wiedereingliederung_242_520714.html)

#### Bis auf Weiteres

#### Befristete Covid 19 – Sonderregelungen

#### Befristete Sonderregelungen rund um Covid-19

Alle befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie (wie z.B. Regelungen zu den Fahrtkosten, Heil- und Hilfsmitteln, ...) finden sich aktuell auf der Website des Gemeinsamen Bundesausschusses:

#### Weitere Infos:

<https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/>

[https://www.kbv.de/media/sp/Coronavirus\\_Sonderregelungen\\_Uebersicht.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Coronavirus_Sonderregelungen_Uebersicht.pdf)

#### Ab Januar 2021

#### Wechsel der Krankenkasse vereinfacht

Schon im November 2019 im MDK-Reformgesetz beschlossen, tritt nun ab dem 1.1.2021 das neue Krankenkassenwahlrecht in Kraft, das auch den Wechsel der Krankenkasse vereinfachen soll. Die konkreten Änderungen sind:

- Die bisherige Bindungsfrist an die gewählte Krankenkasse verringert sich von 18 auf 12 Monate. Besondere Bindungsfristen bei Wahlтарifen bleiben bestehen.
- Mit jeder neuen Beschäftigungsaufnahme kann die Krankenkasse sofort gewechselt werden (ohne Einhaltung einer Bindungsfrist). Es bedarf dazu auch keiner schriftlichen Kündigung der alten Kasse mehr, da die Anmeldung über den Arbeitgeber

#### GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V.

Informations- und  
Kommunikationszentrum

ASTALLERSTR. 14

80339 MÜNCHEN

#### TELEFON

089 / 77 25 65

Zentrales FAX

089 / 725 04 74

[www.gl-m.de](http://www.gl-m.de)

E-Mail: [mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de)

#### Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 Uhr

Mo, Do 17 - 19 Uhr

#### PatientInnenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65

Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr

Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

(Zu allen Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

#### Onlineberatung:

<https://gl-m.beranet.info>

#### Unabhängige Patientenberatung Schwaben:

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821/ 20 92 03 71

[schwaben@gl-m.de](mailto:schwaben@gl-m.de)

Mo 9 - 12 Uhr

Mi 13 - 16 Uhr

(Zu beiden Zeiten

telefonische und  
persönliche Beratung.)

#### Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE51 7002 0500

0008 8878 00

BIC: BFSWDE33MUE

erfolgt. Wichtig ist aber, dass diese Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Beschäftigungsbeginn getroffen wird.

- Die Kündigung der alten Kasse übernimmt die neu gewählte Kasse.
- Mitgliedsbescheinigungen und Meldungen werden digitalisiert. Das bedeutet für Versicherte auch einen gewissen „Kontrollverlust“.
- Sonderkündigungsrechte wegen Beitragserhöhung oder Leistungsbeschränkungen bleiben bestehen. Erhebt die Krankenkasse beispielsweise zum 1. Januar 2021 einen neuen Zusatzbeitrag, muss der Wechsel bis Ende Januar geschehen. Da eine Wechselfrist von zwei Monaten gilt, sind Versicherte ab 1. April bei der neuen Kasse versichert.
- Wechsel innerhalb derselben Kassenart: Über ihre Satzung können die Krankenkassen freiwillig auf die Einhaltung der Bindungsfrist verzichten, wenn das Mitglied innerhalb derselben Kassenart wechseln möchte.

#### Weitere Infos:

<https://www.krankenkassen-direkt.de/news/news.pl?id=1092347&cb=7785384594>

<https://www.finanzen.de/news/gesetzliche-krankenkasse-ab-2021-weniger-aufwand-beim-wechsel>

<https://www.krankenkassen-direkt.de/themen/thema.pl?id=428188>

<https://www.krankenkasseninfo.de/zahlen-fakten/lexikon/bindungsfrist>

## Durchschnittlicher Zusatzbeitrag steigt

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2021 wird um 0,2 Punkte auf 1,3 % angehoben. Als Grund dafür wird das „Milliardenloch“ bei den gesetzlichen Krankenkassen durch die Ausgaben der Corona-Pandemie genannt. Somit müssen sich gesetzlich Versicherte 2021 auf höhere Beiträge einstellen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt derzeit 1,1 %.

**Hintergrund:** Seit 2015 wird der feststehende Beitragssatz von 14,6 % je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Seit 2019 zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch den Zusatzbeitrag wieder je zur Hälfte. Die Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags heißt nicht zwingend, dass die Beiträge der jeweiligen Kasse steigen. Je nach Kassenlage kann jede Kasse auch ohne eine Anhebung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags auskommen, da sie die Höhe des Zusatzbeitragssatzes individuell in ihrer Satzung regelt.

Was das Jahr 2022 angeht, wird jetzt schon (v.a. wegen den coronabedingten Ausgaben) vor einer drastischen Erhöhung des Krankenkassenzusatzbeitrags gewarnt.

#### Weitere Infos:

[https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/durchschnittlicher-zusatzbeitrag\\_240\\_428260.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/durchschnittlicher-zusatzbeitrag_240_428260.html)

<https://www.krankenkassen-direkt.de/news/Hoehere-Beitraege-2021-Ausnahmen-fuer-Kassen-geplant-durchschnittlicher-Zusatzbeitragssatz-steigt-auf-1-3-Prozent-1091345.html>

## Überarbeitete Heilmittelrichtlinie

Am 1. Januar 2021 tritt die Neufassung der Heilmittel-Richtlinie in Kraft. Behandler und Patient\*innen erhoffen sich einen wesentlichen Abbau von Bürokratie und eine patientennähere Versorgung.

Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Die Unterscheidung zwischen Verordnungen innerhalb oder außerhalb des Regelfalls entfällt. Damit entfällt auch das Genehmigungsverfahren bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls.
- Es gibt nur noch einen Ordnungsvordruck für alle Heilmittelbereiche: Das neue Formular 13, das die bisherigen Muster 13, 14 und 18 ablöst.
- Mit dem neuen Ordnungs-Formular (Rezept) lassen sich bis zu drei vorrangige und ein ergänzendes Heilmittel verordnen. (Bisher war immer nur ein vorrangiges und ein ergänzendes Heilmittel möglich.)
- Auf der Rückseite der Verordnung kann auch der Leistungserbringer angegeben werden.
- Es gibt nur noch eine „orientierenden Behandlungsmenge“ statt der Angabe einer festen Behandlungszahl, wie z. B. 6x Krankengymnastik. Die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge an Behandlungseinheiten gilt somit nur noch als Orientierung und nicht zwingend als Begrenzung.
- Sofern medizinisch sinnvoll und geboten, können weitere Einheiten verordnet werden, ohne eine Vorab-Genehmigung durch die Kasse, wie bisher bei den Verordnungen außerhalb des Regelfalls.
- Der Behandlungsbeginn kann bis zu 28 Tage nach dem Ausstellungsdatum erfolgen, statt bisher nur bis zu 14 Tagen.

- Die Richtlinie erlaubt jetzt auch eine Behandlungsunterbrechung.
- Zukünftig kann der Arzt eine Blanko-Verordnung ausstellen. Der Heilmittelerbringer (z.B. Physio- oder Ergotherapeut) kann auf Basis der Diagnose selbst über die konkreten therapeutischen Mittel, Anzahl, Frequenz und Dauer der Therapie entscheiden.
  - Auch Zahnärzte können Heilmittel, wie Krankengymnastik verordnen.

#### Weitere Infos:

[https://www.kbv.de/html/1150\\_47785.php#:~:text=03.09.2020%20%2D%20Der%20zum%201.Heilmitteln%20erst%20ab%20Januar%202021.](https://www.kbv.de/html/1150_47785.php#:~:text=03.09.2020%20%2D%20Der%20zum%201.Heilmitteln%20erst%20ab%20Januar%202021.)

<https://www.g-ba.de/richtlinien/12/>

<https://www.kzbv.de/zahnarztliche-heilmittel-richtlinie.1147.de.html>

## Elektronische Patientenakte

Ab dem 1. Januar 2021 müssen die Krankenkassen ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) anbieten. Die behandelnden Ärzt\*innen sollen dann auf Verlangen der Versicherten medizinische Daten in die ePA eintragen, müssen dazu aber erst bis zum 30. Juni 2021 die technischen Voraussetzungen für die ePA in der Praxis nachweisen. Die Nutzung der ePA ist für die Versicherten freiwillig (und bleibt es hoffentlich auch).

Folgende Daten sollen gespeichert werden können:

- Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen
- Behandlungsberichte
- Impfungen
- elektronische Medikationspläne und Arztbriefe
- Notfalldatensätze, wie z.B. Patientenverfügung, Vollmacht, Bereitschaft zur Organspende.

Ziel der ePA laut Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist es, Doppeluntersuchungen zu vermeiden, dass wichtige Daten im Notfall schneller zur Verfügung stehen und Patient\*innen die Kontrolle über die eigenen Gesundheitsdaten haben. Perspektivisch soll die ePA eine vollumfängliche Behandlungsmanagement-Plattform werden.

Bei den extrem sensiblen Gesundheitsdaten der ePA soll es laut Gesundheitsminister Spahn „keine Abstriche beim Datenschutz geben“. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bewertet der Bundesdatenschutzbeauftragte Kelber allerdings ganz anders. Dieser kritisierte mehrfach die derzeitige Ausgestaltung der ePA. Seiner Meinung nach verstößt sie „in einigen Bereichen gegen europäisches Recht“ und er kündigt an „gegen die Einführung mit aufsichtsrechtlichen Mitteln vorzugehen“.

#### Weitere infos:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/elektronische-patientenakte.html>

<https://www.br.de/nachrichten/meldung/datenschutzbeauftragter-kritisiert-elektronische-patientenakte.30033fdf6>

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen sollen ab 1.1.2021 von den behandelnden Ärzten an die Krankenkassen nur noch digital übermittelt werden. Da die technische Ausstattung jedoch nicht in allen Praxen bis zum Jahresende verfügbar sein kann, wird gerade von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Übergangsfrist verhandelt.

#### Weitere Infos:

<https://www.kbv.de/html/46507.php>

[https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/digitalisierung\\_und\\_innovation/eau/eau.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/digitalisierung_und_innovation/eau/eau.jsp)

---

**Achtung:** Alle hier genannten Links sind zuletzt abgerufen worden am 3.12. 2020, **Stand: 3.12.2020**

**Gesundheitsladen München e.V., Astallerstr. 14, 80339 München**  
**Tel: 089/772565, [www.gl-m.de](http://www.gl-m.de), [mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de)**

Mit freundlicher Unterstützung der



Landeshauptstadt  
München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt